

## 1) Allgemeines

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, sowie Zahlungen des Bestellers, bedeuten kein Einverständnis mit anderslautenden Bedingungen des Bestellers.

Der Besteller hat das Recht, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

## 2) Bestellung

a) Bestellungen einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Auf die Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

b) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm deshalb Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Bestellung schriftlich bestätigt, es sei denn, dass die bestellte Lieferung oder Leistung inzwischen erbracht ist.

c) Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen; gleiches gilt, wenn sich der Lieferant nicht an die Menge der bestellten Lieferung oder Leistung hält.

In diesem Falle ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen. Eine Verletzung dieser dem Lieferanten beim Vertragsschluss obliegenden Verpflichtung, macht den Lieferanten gegenüber dem Besteller schadensersatzpflichtig.

d) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

e) Technische Unterlagen, Zeichnungen und Spezifikationen, die der Besteller dem Lieferant für die Angebotsabgabe oder die Herstellung überlässt, werden Bestandteil des Auftrages.

Diese bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ferner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

## 3) Liefertermin

a) Der im Auftrag angegebene Liefertermin ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Für Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der mangelfreien Lieferung bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

b) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen.

Bei nicht fristgerechter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz im rechtlichen Rahmen zu fordern.

Dieses Rücktrittsrecht gilt auch dann, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung oder Leistung nicht fristgemäß oder nur mangelhaft erbracht werden kann; in diesem Fall bedarf es keiner Nachfristsetzung.

c) Gerät der Lieferant durch Überschreiten des Liefertermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte – für jede angefangene Woche der Überschreitung 0,5 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Diese Verzugsentschädigung steht dem Besteller trotz Erfüllung auch dann zu, ohne dass es bei der Annahme der Lieferung und Leistung einer besonderen Erklärung bedarf, sofern er sich das Recht hierzu innerhalb eines Monats nach der Annahme der letzten, im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Leistung oder Lieferung vorbehält.

d) Die vorbehaltlose Annahme oder vorbehaltlose Zahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

e) Sollten für die jeweilige Vertragserfüllung Unterlagen oder Informationen des Bestellers erforderlich sein, die der Besteller nicht an den Lieferanten übergeben hat, kann sich der Lieferant nur auf ein Mitverschulden des Bestellers am Lieferverzug berufen, wenn er die Unterlagen und Informationen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

f) Erfolgt die Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Besteller die Annahmeverweigerung oder Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor.

Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert der Besteller die Lieferung bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

g) Höhere Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen etc.) befreit den von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der Vertragsgegenstände ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist oder ihm nicht mehr zumutbar ist.

## 4) Versand und Gefahrübergang

a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

b) Vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

Mehrkosten, wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben.

Entstehen dem Lieferanten hierdurch zusätzliche Kosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf, unter Angabe des Differenzbetrages, schriftlich hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.

c) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

d) Importierte Ware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

e) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Ware und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

f) Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig gestellt werden, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

g) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift auf diesen über, es sei denn, die Lieferung erfolgt vor dem vereinbarten Termin (vgl. 3)f)). Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über, und zwar unabhängig von der Vereinbarung über die Preisstellung.

## 5) Versicherung

a) Die Kosten einer (Transport-) Versicherung und Nebenkosten der Bestellten Ware, insbesondere der Speditionsversicherung werden, sofern nichts anderes vereinbart, vom Besteller nicht übernommen.

Diese Bestimmung enthält keine Anweisung an den Lieferanten, von einer Versicherung abzusehen.

## 6) Rechnung und Zahlung

a) Rechnungen sind dreifach, gesondert – also nicht mit der Lieferung oder Leistung – einzureichen.

Teilrechnungen sind als solche zu deklarieren.

b) Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei Lieferungen nach Wareneingang bzw. bei Leistungen nach Abnahme und Eingang einer prüffähigen Rechnung, wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen rein netto.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

c) Zahlungen des Bestellers bedeuten in keinem Fall eine Anerkennung einer Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

d) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu leisten.

e) Der Besteller kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung aus dem jeweiligen Einzelvertrag ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Mahnung des Lieferanten in Verzug.

## 7) Abtretung und Aufrechnung

a) Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann, zulässig.

b) Gegen Forderungen des Bestellers darf der Lieferant nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

c) Das Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit eingeschränkt, als wegen Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung, die geschuldete Leistung nicht verweigert werden darf.

## 8) Erfüllung und Gewährleistung

a) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt und erbracht werden und sie nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Lieferant steht in gleicher Weise dafür ein, dass die Lieferung und Leistung, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, die in Deutschland gelten, entsprechen. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

b) Ein Serienfehler (Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Lieferant angegebenen Werte liegen.) im Rahmen der Einkaufsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelverträge liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Vertragsgegenstände 1 % der jeweils gelieferten Charge überschreitet.

In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen.

Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensieren. Bei Vorliegen eines Serienfehlers kann der Besteller den Austausch aller Vertragsgegenstände dieser Serie verlangen. Sofern die Vertragsgegenstände des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut sind, ist der Besteller auch berechtigt, die Produkte des Lieferanten zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände zu erstatten. Der Besteller kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder bei Überschreitung der vom Lieferanten angegebenen Fehlerrate geltend machen. Im Übrigen stehen dem Besteller für den Fall des Vorliegens eines Serienfehlers für sämtliche von einem Serienfehler betroffene Vertragsgegenstände die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Rügen wegen mangelbehafteter Lieferung, Falschlieferung, Mängelfehler oder Abweichung von früheren Lieferungen oder Leistungen kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, kann der Besteller diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Sendet der Besteller dem Lieferanten mangelhafte Ware zurück, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich der Besteller vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 4) g) der Bestellbedingungen, es sei denn, dass das Gesetz oder eine abweichende Vereinbarung eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht.

Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu zu laufen.

e) Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Neulieferung oder Nachbesserung – auch am Verwendungsort – verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) für den Besteller auszuführen hat.

Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verspätung der Neulieferung oder Nachbesserung steht dem Besteller das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist.

In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und alle Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

- f) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Besteller zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht umfasst in diesem Falle auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Besteller zu erbringen verpflichtet ist.
- g) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers – insbesondere hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften – bleiben unberührt.

#### 9) Sicherheit und Umweltschutz

- a) Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Weiterhin ist er verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben.
- Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen.
- c) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

#### 10) Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass die Lieferung oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist und garantiert, dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- Im Falle einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Lieferant für deren Geltungsdauer dem Besteller zum Ersatz allem diesem und Dritten hieraus entstandenen Schaden verpflichtet.
- b) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsgegenstände vom Lieferanten gegenüber dem Besteller geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Besteller sofort berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Vertragsgegenstände sowie eine Lizenz zur Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken.
- Unverzüglich danach wird der Lieferant im Falle der Inanspruchnahme nach Wahl des Bestellers entweder die jeweiligen Vertragsgegenstände in Abstimmung mit dem Besteller so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die dauerhafte Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können.
- c) Wenn der Lieferant gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese dem Besteller unter Angabe der Schutzrechtsnummer auf Anfrage mitzuteilen.

#### 11) Geheimhaltung und Zeichnungen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Unterlagen vertraulich zu behandeln; die dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sind von dem Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages hinaus.

- b) Der Besteller kann bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten, unbeschadet weiterer Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- c) Die dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen und Unterlagen sind an den Besteller spätestens bei Lieferung der Ware herauszugeben, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Aufforderung bedarf.

#### 12) Referenzen und Veröffentlichung

Der Lieferant darf sich auf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen; gleiches gilt bei Veröffentlichungen.

#### 13) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich.

#### 14) Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Bestimmungsort; für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständige Gericht.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendbarkeit der Haager Konventionen vom 01.07.1964, betreffend die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf, wird ausdrücklich ausgeschlossen.